

Umweltbericht

**zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Gummersbach
„Frömmersbach“**

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Das Plangebiet umfasst einen großen Teil des Gummersbacher Ortsteils Frömmersbach. Im wirksamen Flächennutzungsplan stimmen einige Bereiche nicht mehr mit dem Bestand, bzw. mit dem verbindlichen Planungsrecht überein. Zum Beispiel ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 „Frömmersbach – West“ noch als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

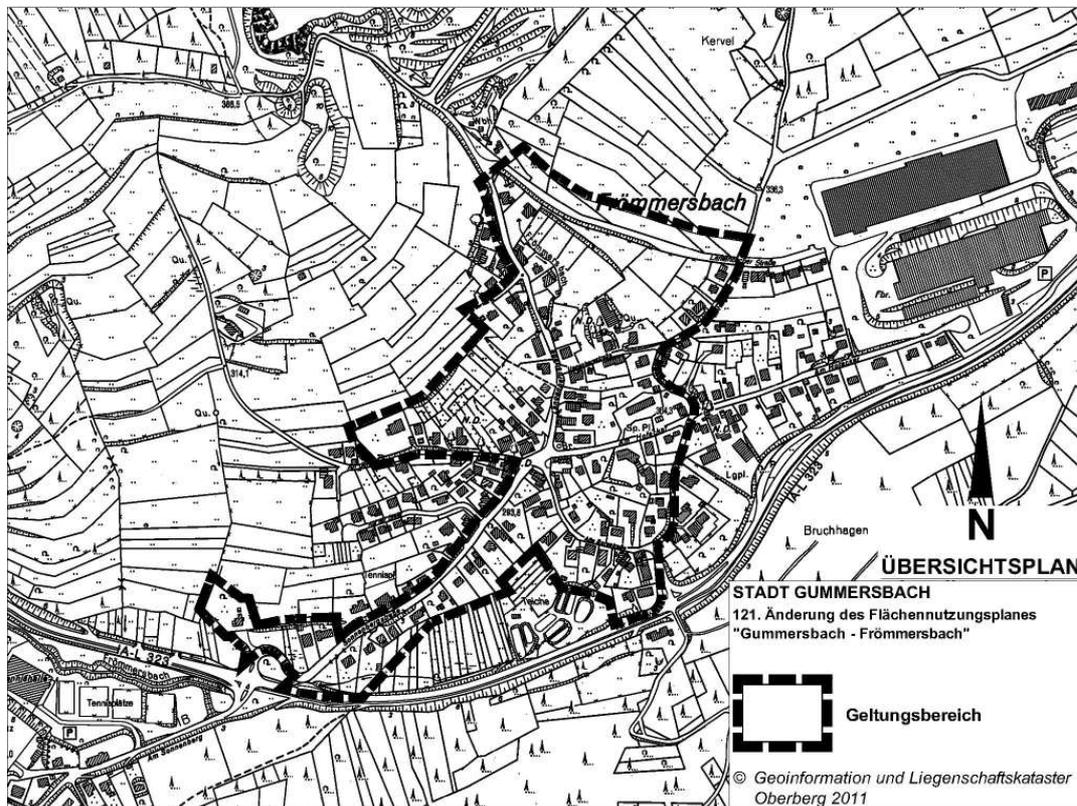
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“, sowie die 6. Änderung der BP 1 und 1a „Frömmersbach“ in diesem Bereich aufgehoben, und durch den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 270 „Frömmersbach – Mitte“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB ersetzt werden.

Ziel dieser Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an den Bestand sowie an das – ebenfalls in Aufstellung befindliche - verbindliche Planungsrecht.

Angaben über den Standort:

Der Änderungsbereich der 121. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen großen Teil des besiedelten Bereichs des Ortsteils Frömmersbach, da in der gesamten Ortslage diverse Änderungen bzw. Korrekturen der Flächennutzungsplandarstellung erforderlich wurden.

Das Plangebiet grenzt im Westen und Nordosten an landwirtschaftliche Flächen. Im Süden befindet sich die L 323 mit angrenzendem Waldgebiet zwischen Frömmersbach und Erlenhagen. Im Osten geht der bebaute Bereich Frömmersbachs über die Firma Abus in die Lantenbacher Ortslage über.



Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 14,09ha
außerhalb des Plangebietes: 0 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu Berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzen und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und

Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB)**; siehe auch Tiere **(WHG)** und **(LWG)** siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB)**; siehe auch Tiere

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen **(BImSchG)**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen **(TA Luft)**.

VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben

22. u. 33 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere
(BImSchG) siehe Luft
(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG), siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG); siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen(**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen(**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete

sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("**Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen des Oberbergischen Kreises. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.

Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Krummenohl geordnet.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Wohnbebauung geprägt. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Der nördliche Teil des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch die Änderung des Planungsrechts, das im Wesentlichen aus der Anpassung der Art der Nutzung an den Bestand besteht, entstehen keine Auswirkungen auf den Lebensraum der Tierwelt. Auch durch die Erweiterung der Wohnbaufläche im Norden entstehen zunächst keine Auswirkungen, da parallel zu diesem Verfahren das Verbindliche Planungsrecht für diese Fläche aufgehoben wird. Die Darstellung dient somit einer langfristigen Sicherung dieser möglichen Erweiterungsfläche. Sollte es hier zu einer Baugebietsentwicklung kommen, werden im Rahmen eines Bebauungsplans die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere erneut beurteilt. .
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Sollte es langfristig im Norden des Plangebiets zu einer Bebauung kommen, ist davon auszugehen, dass sich die faunistischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraums wie im Umfeld einstellen werden. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Tiere eingreifen.
- c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen können im Detail hier auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2) Pflanzen

- a) Potenziell natürliche Vegetation ist der artenarme Hainsimsen – Buchenwald, eine großflächige, im Hügel- und Bergland bis 500 m ü.NN auf Grauwacke, Sandstein und Ton-schiefer namentlich im Rheinischen Schiefergebirge vorkommende Vegetationsform. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Der nördliche Teil des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen in der FNP - Änderung beziehen sich im Wesentlichen auf die Art der baulichen Nutzung im Bestand, so dass keine Auswirkungen auf die bestehenden Lebensräume für Pflanzen zu erwarten sind.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhandenen Baulücken oder durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen. Sollte es langfristig im Norden des Plangebiets zu einer Bebauung kommen, ist davon auszugehen, dass sich die floristischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraums wie im Umfeld einstellen werden. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Pflanzen eingreifen.
- c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen können im Detail hier auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

3) Artenschutz

Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sondern in erster Linie Korrekturen und Anpassung des Flächennutzungsplan an den Bestand, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen

4) Boden

- a) Geologisch ist das Gebiet ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Charakteristisch sind devonische Ton-, Schluff- oder Sandsteine, die von Verwitterungsschichten, die durch tiefgründige Felsverwitterung im Tertiär entstanden, überdeckt sind. Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung weitgehend anthropogen verändert und bis auf die privaten Gartenbereiche (Braunerden, schluffiger Lehmboden mittlerer Ertragsfähigkeit, stellenweise Pseudogley-Braunerde mittlerer Ertragsfähigkeit) und die landwirtschaftlichen Flächen im Norden zu großen Teilen baulich versiegelt. Altlastenspezifischer Handlungsbedarf besteht nicht. Vornutzungen, die auf mögliche Bodenverunreinigungen hinweisen, sind nicht bekannt.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhanden Baulücken oder durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Boden eingreifen.
- c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen können im Detail hier auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

5) Wasser

a) Von Nord nach Süd durchläuft der „Frömmersbach“ das Plangebiet. Der Bach, teilweise verrohrt, weist keine nennenswerten Ausprägungen auf, die einen Mittelgebirgsbach kennzeichnen würden

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhandenen Baulücken oder durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Wasserhaushalt eingreifen.

c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

6) Luft

a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.

b) Das Schutzgut „Luft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c) Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

7) Klima

a) Im Untersuchungsraum ist das regionale Klima als regenreich und kühl zu bezeichnen, bei vorherrschenden Westwinden mit Steigungsregen bei Werten um 1300 mm Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von 7 bis 10 °C.

In den Sommermonaten erfolgt im Gebiet eine nur geringe Aufheizung der Luft bei gleichzeitig ausreichender Feuchtigkeitsnachführung aus den bewaldeten und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägten Hängen nördlich und südlich des Plangebietes.

b) Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c) Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

8) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sondern in erster Linie Korrekturen und Anpassung des Planungsrechts an den Bestand, sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Das Plangebiet bleibt weitgehend unverändert. Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind nicht erforderlich.

9) Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes, von lebhaft bewegten, rücken- und kuppenförmigen Bergen und von meist Steilhängen, Sohlen und Tälern geprägten, 300 bis 400 m hohem Bergland um Gummersbach.
Die L 323 verläuft in der Tallage am südlichen Rand des Plangebiets, nach Nordwesten und Südosten steigt das Gelände an. Prägende Elemente für das Landschaftsbild sind nicht zu entnehmen.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhandenen Baulücken oder durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen. Auch bei Nichtdurchführung der Planung können ähnliche Veränderungen wie bei Durchführung der Planung auftreten.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

10) Biologische Vielfalt

- a) Die im Planungsgebiet angestammte „Biologische Vielfalt“ ist geprägt von den überwiegend bebauten und anthropogen genutzten Flächen. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt.
- b) Das Plangebiet“ wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

11) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

12) Mensch und seine Gesundheit

- a) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Die überwiegenden Flächen innerhalb des Plangebietes werden heute baulich genutzt. Auf das Plangebiet wirken keine erheblichen Immissionen ein. Von möglichen Nutzungsänderungen im Plangebiet auf der neuen planungsrechtlichen Grundlage werden der Mensch und seine Gesundheit nicht erheblich belastet. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt. Mögliche Beein-

trächtigungen durch Bodenverunreinigungen auf Grund der Vornutzung sind derzeit nicht erkennbar.

- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung oder auch bei Nichtdurchführung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

13) Bevölkerung

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

14) Kulturgüter / Sachgüter

- a) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet“ wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht
Von dem Plangebiet gehen derzeit keine - für eine Wohnnutzung unübliche - Emissionen aus.

15) Emissionen

- a) Von dem Plangebiet gehen derzeit keine – für die in der Dorflage vorhandenen Wohn -, Misch - und landwirtschaftlichen Nutzungen unüblichen – Emissionen aus. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich Emissionen weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

16) Abfall /Abwässer

- a) Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen. Der Planbereich ist im z.T. im Mischsystem entwässert. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren nicht.

- b) Die Anforderungen an die Abfall- oder Abwasserentsorgung werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

17) Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

18) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen des Oberbergischen Kreises. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans stehen der Planung nicht entgegen.

19) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Es liegen **keine** erkennbaren Wechselwirkungen vor.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Erweiterung der Wohnbaufläche im Norden soll u.a. eine wirtschaftliche Erschließung der Fläche durch die Lantenbacher Straße möglich machen. Bisher wäre hier nur eine einseitige Bebauung möglich gewesen. Die zukünftige Dichte soll jedoch erst in einem späteren verbindlichen Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden. Erst auf der Grundlage einer späteren verbindlichen Bauleitplanung sind eingriffe möglich und entsprechend auszugleichen.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet:

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 121. Änderung des Flächennutzungsplans zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens erkennbar geworden.

Zusammenfassung

Durch die 121. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Plangebiet angepasst werden. Hierbei kommt es gegenüber den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan zu Verschiebungen der Grenzen zwischen den dargestellten Gebietskategorien. Es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, durch das keine unmittelbaren Eingriffe ausgelöst werden. Die geringfügige Erweiterung der Wohnbauflächen im Norden des Plangebiets löst ebenfalls keinen unmittelbaren Einriff aus, da das seit 1964 bestehende verbindliche Planungsrecht für diese Fläche parallel aufgehoben wird. Bei der Darstellung handelt es sich um, eine langfristige Sicherung dieser Erweiterungsfläche. Wenn

diese Fläche in Anspruch genommen werden soll, ist zunächst ein Bebauungsplan aufzustellen, für den eine eigene Umweltprüfung durchgeführt wird.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach
i.A.

Risiken